



Keine Wahlbenachrichtigung erhalten?

Wählen darf bei der OB-Wahl am 18. Juni nur, wer auch ins Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Als Nachweis darüber erhalten alle eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Wochenende die Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird auch mitgeteilt, in welchem Wahlgebäude am Wahltag von 8 bis 18 Uhr die Stimme abgegeben werden kann. Wahlberechtigte, die bis 28. Mai keine Wahlbenachrichtigung bekommen haben, sollten dies sofort beim Wahlbüro telefonisch unter 0621/293-9566 überprüfen lassen, weil sonst die Gefahr besteht, dass sie nicht wählen dürfen. Die Wahlbenachrichtigung enthält auch einen vorgedruckten Briefwahlantrag.

Wahlbüro öffnet am 30. Mai

Damit alle Fragen rund um die Wahl einfach und schnell geklärt werden können, wird beim Fachbereich Demokratie und Strategie der Stadt Mannheim, Rathaus E 5, im Sitzungsraum 58a wieder das Wahlbüro eingerichtet. Es ist ab 30. Mai bis zum 16. Juni geöffnet, Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr, donnerstags bis 18 Uhr. In der Woche vor der Wahl wird es täglich bis 18 Uhr geöffnet sein. Für alle Fragen zur Wahl

stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros schon jetzt telefonisch unter 0621/293-9566 gerne zur Verfügung.

Briefwahl

Der Briefwahlantrag ist wie gewohnt auf der Wahlbenachrichtigung vorgedruckt. Noch bequemer geht es nur mit dem Online-Briefwahlantrag auf www.mannheim.de/wahlen oder mit dem QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung.

Immer informiert mit der Wahlinfo-App

Mit der Wahlinfo-App der Stadt Mannheim gibt es unmittelbaren Zugriff auf umfangreiche Informationen. Sie informiert über grundlegende und aktuelle Themen, erinnert mithilfe von Push-Nachrichten an wichtige Termine und beantwortet viele Fragen, wie zum Beispiel: Wann findet die Wahl statt? Wie kann ich per Briefwahl wählen? Was, wenn ich kurz vor der Wahl umziehe? Wie lauten die amtlichen Endergebnisse? Die barrierearme Anwendung ist sowohl für Android als auch iOS erhältlich und kann jederzeit über Google Play bzw. den App Store installiert werden.

Änderung der Abfallentsorgung wegen Pfingsten 2023

Wegen des Feiertags am Montag, 29. Mai, ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

Restmüll / Papier (Haushalte mit wöchentlicher Restmüll-Leerung)

- ursprünglicher Termin: Montag, 29. Mai
- neuer Termin: Dienstag, 30. Mai
- ursprünglicher Termin: Dienstag, 30. Mai
- neuer Termin: Mittwoch, 31. Mai
- ursprünglicher Termin: Mittwoch, 31. Mai
- neuer Termin: Donnerstag, 1. Juni
- ursprünglicher Termin: Donnerstag, 1. Juni
- neuer Termin: Freitag, 2. Juni
- ursprünglicher Termin: Freitag, 2. Juni
- neuer Termin: Samstag, 3. Juni

Stadtteile mit 14-täglicher Restmüllabfuhr

In Gebieten mit 14-täglicher Restmüllabfuhr wurde die Verschiebung bereits bei der Planung berücksichtigt. Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne und der Wertstofftonne. Ein Blick in den Abfallkalender ist deshalb ratsam, um Abweichungen vom regulären Termin entnehmen zu können.

Die Behälterstandplätze müssen – wie immer – ungehindert zugänglich sein. Sollten die oben genannten Termine aus unvorhergesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauf folgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtage bleiben unverändert.

Aktualisierte Vorhabenliste der Stadt: 25 neue Vorhaben

Wann kommt die Mannheimer Biodiversitätsstrategie und wie können sich Mannheimerinnen und Mannheimer hierbei einbringen? Wo werden in der Innenstadt neue Trinkwasserspender aufgestellt? Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Virtuelles Bauamt“ und wie schreitet der Ausbau der Kindertagesstätten voran? Antworten auf diese und weitere Fragen liefert die aktualisierte Vorhabenliste 2023_1.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Mai die Liste beschlossen und unterstützt damit, dass die informelle, also freiwillige und nicht zwingend gesetzlich vorgeschriebene, Bürgerbeteiligung, wie sie bei rund der Hälfte der Vorhaben der Fall ist, umgesetzt wird.

Insgesamt sind 122 Vorhaben in der aktualisierten Liste aufgeführt, so viele wie noch nie. Den Stellenwert, den Klimaschutz in Mannheim einnimmt, spiegelt auch die Vorhabenliste wider. In diesem Themenfeld gibt es allein elf neue Vorhaben, darunter gesamtstädtische Ansätze, wie die „Verstärkte Kontrolle von Schottergärten“ sowie klimaschutzrelevante Lösungen in bestimmten Quartieren wie das

„Energetische Sanierungsmanagement Gartenstadt“. Sieben Vorhaben stehen nicht mehr auf der Liste, weil sie abgeschlossen sind.

In der Liste sind die wichtigsten Informationen zu einem Vorhaben zusammengestellt. Was ist das Ziel und auf welches strategische Ziel der Stadt zählt das Vorhaben ein? Wie ist der aktuelle Sachstand? Was kostet es? Kann ich mich beteiligen und wenn ja, wie? Die Broschüre ist auf dem Beteiligungsportal www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de abrufbar. Druckexemplare werden in den nächsten Tagen bei den Bürgerservices, im Rathaus in E 5 sowie in der Stadtbibliothek im Stadthaus N 1 ausgelegt. Weitere Informationen können per E-Mail an buergerbeteiligung@mannheim.de oder telefonisch unter 0621/293-9366 erfragt werden.

Die Vorhabenliste ist eine Maßnahme im Rahmen des Regelwerks Bürgerbeteiligung der Stadtverwaltung. Im Regelwerk sind Aufgaben und Rollen von Politik und Verwaltung in Bürgerbeteiligungsprozessen klar definiert. Die nächste Vorhabenliste erscheint im Herbst 2023.

MÄMEMORIES: US-Amerikanerinnen und Amerikaner in Mannheim

Auch wenn die US-amerikanischen Areale in Mannheim als „Stadt in der Stadt“ einen eigenen Kosmos bildeten, gab es zahlreiche Berührungspunkte mit den Einheimischen. Der Vortrag am Mittwoch, 31. Mai, ab 18 Uhr im Friedrich-Walter-Saal des MARCHIVUM gibt Einblicke in den amerikanischen Alltag zwischen Militär, Familienleben und Freizeit innerhalb der US-Garnison. Er beleuchtet zu-

dem, wie der „American way of life“ Kultur, Sport und Konsum prägte und wie – bei allem Protest gegen die Militärpräsenz – aus Besatzerschaft Freundschaft wurde. Illustriert wird der Vortrag mit zahlreichen Fotos sowie Filmbeispielen aus dem RNF-Archiv des MARCHIVUM. Der (Live-)Stream ist eine Woche lang unter www.marchivum.de abrufbar.

In seiner Sitzung am 16. Mai hat der Gemeinderat festgestellt, dass Stadträtin Isabel Dehmelt aufgrund ihres Wegzugs aus Mannheim die Wählbarkeit verloren hat und somit aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist. Als nächste Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN rückt Matthias Pitz in den Gemeinderat nach.

Die Bestellung von Christian Sevilla Valls, der aus beruflichen Gründen aus dem Bezirksbeirat Waldhof ausscheiden möchte, wurde widerrufen. Als Nachfolgerin wird auf Vorschlag des CDU Kreisverbands Mannheim Barbara Kalker bestellt.

Des Weiteren hat der Gemeinderat entschieden, dass am 27. August anlässlich der örtlichen Kerwe ein verkaufsoffener Sonntag im Stadtteil Sandhofen zugelassen wird. Im Stadtteil Wallstadt wird am 16. Juli – ebenfalls anlässlich der örtlichen Kerwe – ein verkaufsoffener Sonntag zugelassen.

Interims-Kinderhaus auf FRANKLIN

Außerdem hat der Gemeinderat beschlossen, dass das Projekt des Investors „Haus & Co“ zur Errichtung eines Interims-Kinderhauses in der Liegenschaft Robert-Funari-Str. 24+25 (Funari Gebäude 820) im Stadtteil FRANKLIN mit insgesamt fünf Kinderbetreuungsgruppen mit maximal 2.772.000 Euro gefördert wird. Die Einrichtung soll 2024 baulich fertiggestellt sein.

Zwölf neue Fahrradstraßen

Zudem wurde entschieden, dass in den nächsten Jahren zwölf neue Fahrradstraßen hinzukommen. Zusätzlich ist die Einrichtung der ersten Fahrradzone in der östlichen Neckarstadt-West geplant. Aktuell gibt es 16 Fahrradstraßen im Stadtgebiet, sechs weitere sind in Planung. Diese Planung basiert auf Anträgen und Anfragen des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, von Initiativen sowie Bürgerinnen und Bürgern. Die Einrichtung von Fahrradzonen ermög-

licht die Novelle der Straßenverkehrsordnung im Jahr 2020. Diese Zonen sollen an geeigneten Stellen abseits des Hauptverkehrs- und Vorfahrtsstraßennetzes entstehen und eine sichere Umgebung für den Radverkehr bieten. Die einzelnen Fahrradstraßen sind:

- A 2/A 3 – K 2/K 3, Innenstadt
- U 2/U 3 – Q 2/Q 3, Innenstadt
- Langstraße, Neckarstadt-West
- Paul-Gerhardt-Straße – Bürgermeister-Fuchs-Straße, Neckarstadt-West
- Jungbuschstraße, Innenstadt/Jungbusch
- Zähringer Straße – Innerer Heckweg, Seckenheim
- Beim Johankirchhof – Karlsruher Straße, Rheinau
- Dürkheimer Straße, Käfertal
- Rheinwiesenstraße – Gerwigstraße, Waldhof
- Waldstraße (Anliegerstraßen), Käfertal/Waldhof
- M 1/N 1 – M 7/N 7, Innenstadt

Wohnungspolitische Strategie

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Mai die neue Wohnungspolitische Strategie der Stadt Mannheim beschlossen. Diese ergänzt das bestehende 12-Punkte-Programm für bezahlbares Wohnen. Baubürgermeister Ralf Eisenhauer erklärt: „Wir wollen Stadtquartiere mit einer ausgewogenen sozialen Mischung. Wohnen hat einen hohen Stellenwert in den strategischen Zielen der Stadt, um Mannheim als attraktiven Wohnort zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind neue und vielfältige Wohnungsangebote für verschiedene Zielgruppen von großer Bedeutung.“

Dazu gehören gezielte Investitionen und Maßnahmen wie geförderter Wohnungsneubau und alternative Wohnformen, um eine ausgewogene soziale Durchmischung in den Quartieren sicherzustellen. Besonders älteren Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung zu leben. Gleichzeitig soll Mannheim ein attraktiver und lebenswerter Wohnort für alle Bevölkerungsgruppen sein, der Fach-

kräfte in die Stadt zieht und Familien die Abwanderung ins Umland erspart. Der Bedarf an Wohnungen für Personen mit niedrigem Einkommen wird auch in Zukunft groß sein, und die Stadt Mannheim schafft die notwendigen Rahmenbedingungen, um diese Bedürfnisse zu erfüllen.

Die Unsicherheit durch vergangene Krisen, den Krieg in der Ukraine und die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Europa hat zu veränderten Rahmenbedingungen für neue Bauvorhaben geführt, wie steigende Bau- und Finanzierungskosten sowie hohe Inflation. Es ist ungewiss, ob die hohe Dynamik im Immobilienmarkt der letzten Jahre fortgesetzt wird, daher ist eine kontinuierliche Beobachtung der Entwicklungen erforderlich, um geeignete Maßnahmen zu treffen.

Aufgrund des anhaltenden Bevölkerungswachstums, der Notwendigkeit zu Sanierung und Ersatz älterer Gebäude und wegen des steigenden Bedarfs an barrierefreiem Wohnraum sind Neubauten erforderlich. Bis 2030

kann dies voraussichtlich durch vorhandene Potenziale und Realisierung der geplanten Projekte erreicht werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist eine weitere Erweiterung der Siedlungsfläche zu vermeiden. Deshalb ist es wichtig, möglichst die Innenbereiche zu verdichten und bestehende Bauflächen besser zu nutzen, anstatt neue Flächen im Außenbereich zu entwickeln. Dabei sind stadtklimatische Auswirkungen und konkurrierende Flächenbedarfe zu beachten und der Schutz von Natur, Artenvielfalt und Bäumen zu berücksichtigen.

Der Fokus des Neubaus liegt auf bezahlbarem, familienfreundlichem und barrierearmem Wohnraum. Konkrete neue Maßnahmen sind die Prüfung der Entwicklung gemischt genutzter urbaner Quartiere in bestehenden Gewerbegebieten, Beratungsangebote für den Ausbau nicht genutzter Gebäudeteile und Flächen, Ausweitung des Quotenmodells, Festsetzung von Flächen für sozialen Wohnungsbau und die Konzeption für eine Wohnungstauschbörse.

„31. Mannheimer Stadtfest“ vom 26. bis zum 28. Mai

Von Freitag, 26., bis Sonntag, 28. Mai, findet das Mannheimer Stadtfest wieder statt. Das Fest wird zum zwölften Mal von der Event & Promotion Mannheim GmbH organisiert. Die dreitägige Veranstaltung ist mit ihrem facettenreichen, künstlerischen, kulinarischen und musikalischen Angebot rund um den Wasserturm, über die Planken bis hin zum Paradeplatz ein Highlight im Veranstaltungskalender der Stadt Mannheim.

Mit Live-Auftritten regionaler Acts und DJs sind Vielfalt und Stimmung bei einem abwechslungsreichen Bühnenprogramm geboten, das das Markenzeichen des Stadtfests ist. Es gibt Beiträge aus allen künstlerischen

Genres auf vier Bühnen. Auf der KulturNetzbühne zwischen O 3 und O 4 wird das kulturelle Programm mit Musik, Oper, Inszenierung und Tanz bereichert. Zudem gibt es das beliebte Kinderfest auf den Kapuzinerplanken, das vom Stadtmarketing Mannheim organisiert wird, sowie den traditionellen Kunsthandwerkermarkt zwischen O 6 und P 6.

Mehr als 60 Getränke- und Speisestände sind quer über das Stadtfest verteilt. Es geht allen Beteiligten beim Mannheimer Stadtfest 2023 um ein breit angelegtes Programmangebot für die ganze Familie. Dabei setzt die Event & Promotion als Veranstalterin auf ein vernünftiges und achtsames Miteinander al-

ler Besucherinnen und Besucher und hat zudem nach den ausgesprochen positiven Erfahrungen der letzten Jahre erneut ein Angebot der Initiative „HaLT“ umgesetzt, mit dem vor allem dem Alkoholkonsum bei Jugendlichen und Minderjährigen präventiv begegnet wird.

Öffnungszeiten:

- Freitag, 26. Mai, 14 bis 1 Uhr
- Samstag 27. Mai, 10 bis 1 Uhr
- Sonntag, 28. Mai, 11 bis 22 Uhr
- Ende Bühnenprogramm: Freitag, Samstag jeweils um 23 Uhr, Sonntag um 22 Uhr

Eröffnung des Erinnerungsorts an die Mannheimer „Gastarbeiter*innen“

Ein Baumensemble aus acht Kiefern verschiedener Arten erinnert an die Herkunftsregionen der sogenannten „Gastarbeiter*innen“, die in der Nachkriegszeit zwischen 1955 und 1973 nach Mannheim kamen: Mit der nun im Rahmen der BUGA 23 gestalteten Grünanlage wurde ein Erinnerungsort geschaffen, der diese für Mannheim so bedeutsame Phase der jüngeren Stadtgeschichte ganz bewusst aus der Perspektive der Zugewanderten erlebbar und nachvollziehbar machen möchte.

„Es ist vor allem auch ein Ort der Anerkennung und Wertschätzung der Menschen und ihres Beitrags für unsere Stadt, der deutlich über ihre Leistungen als Arbeitskräfte hinausgeht. Ein Ort des gemeinschaftlichen Erinnerns, der (Zu)sammengehörigkeit stiften und Mannheim als Einwanderungsstadt und als 'Heimat für Vielfalt' würdigen möchte“, so Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz. Auch die für den Erinnerungsort gewählte Formsprache sei innovativ: „Aus den jeweiligen Herkunftsländern stammend, bilden unterschiedliche Kiefern ein Ensemble; aber sie alle sind einer Gattung zugehö-

rig: Kiefern. Bäume, die Wurzeln schlagen und (zu einem kleinen Wäldchen) 'zusammenwachsen'.“

Der Erinnerungsort an die Mannheimer „Gastarbeiter*innen“ befindet sich auf dem Spinnelli-Gelände der BUGA 23, direkt neben der Seilbahnstation und wird auch nach Ende der BUGA 23 dauerhaft dort erhalten bleiben.

„Wenn wir uns die Anlage 'ausgewachsen' vorstellen, lädt dieser sich sehr gut in das räumliche Umfeld einfügende 'Kiefernpark' zunächst zum Verweilen ein“, betont BUGA-23-Geschäftsführer Michael Schnellbach. „Wenn wir uns dann auf die auf den kleinen Pultschildern dargestellten Inhalte und Erläuterungen zur Gestaltung einlassen, die auf der Fläche verteilt stehen, eröffnet uns der zunächst idyllische Ort seine tiefere Bedeutung. Wir haben hier einen Ort des Erinnerns geschaffen, aber auch des besseren Verstehens unserer von Vielfalt geprägten Stadt. Mannheim vereint so viele Kulturen, so viele Nationen, und doch sind alle Mannheimerinnen und Mannheimer.“

Um an die jüngere Migrationsgeschichte und

an die Geschichten von „Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern“ in Mannheim zu erinnern, wurden an verschiedenen Stellen im Ensemble Informationsangebote platziert, dazu gehören eine zentrale Informationsstafel sowie Stelen oder Plaketten mit QR-Codes. Über die QR-Codes können hinterlegte Geschichten von Mannheimer „Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern“ angehört werden. Somit erzählen Eingewanderte und ihre Nachfahren selbst ihre Erlebnisse und Erfahrungen.

Der Erinnerungsort entstand unter Einbeziehung des Mannheimer Migrationsbeirats, auf dessen Initiative er zurückgeht. Die Umsetzung erfolgte seitens des Beauftragten für Migration und Integration der Stadt Mannheim zusammen mit dem MARCHIVUM und der BUGA GmbH.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es unter <https://zeitzeugen.marchivum.de/de/zeitzeugen/erinnerungsort-an-die-mannheimer-gastarbeiterinnen>

STADT IM BLICK

Messungen
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Dienstag, 30. Mai, bis Freitag, 2. Juni, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Bürstädter Straße - C-Quadrat - Domstiftstraße - D-Quadrat - Fahrgasse - Garnstraße - G 7 zu R 7 - Hafensstraße - K-Quadrat - Lilienthalstraße - R-Quadrat - Rottföhrstraße - Schönauer Straße - Sonderburger Straße - U-Quadrat

Hinweis in eigener Sache

Aufgrund der Karenzzeit vor der OB-Wahl 2023 setzt die Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ mit Beiträgen der Fraktionen, Gruppierungen sowie Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten derzeit aus. Nach der OB-Wahl am 18. Juni (bzw. im Falle eines zweiten Wahlgangs am 9. Juli) geht es mit den Beiträgen weiter.

Betriebsausflug des
Fachbereichs Bürgerdienste

Aufgrund eines Betriebsausflugs sind am Freitag, 26. Mai, alle Bürgerservice-Standorte sowie die Führerscheinstelle in K 7 geschlossen. In dringenden, unaufschiebbaren Notfällen steht die Telefonnummer 0621/293-7600 zur Verfügung. Das Ständesamt sowie die Ausländerbehörde in K 7 sind am Freitag, 26. Mai, wie üblich mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet. Das Servicecenter 115 ist von 7.30 Uhr bis 18 Uhr erreichbar.

Le Villi: Oper
von Giacomo Puccini

Die Oper des Nationaltheaters Mannheim feiert am Sonntag, 28. Mai, ab 18 Uhr im Musensaal im Rosengarten die Premiere der konzertanten Fassung von Giacomo Puccinis erster großer Oper „Le Villi“.

Eine Geschichte zwischen Liebe und Verrat, Rache und Reue, stimmungsvoll schaurigen Naturszenarien und dem geisterhaften Gesang verirrt Seelen: Alphonse Karrs romantische Erzählung „Les Willis“, in der sich junge Frauen in rächende Geister verwandeln und die als Grundlage des Erfolgsballetts „Giselle“ allgemeine Bekanntheit erlangte, inspirierte Giacomo Puccini zu seiner ersten Oper. Bereits als junger Komponist bewies Puccini hier sein großes dramatisches und melodisches Talent und schuf ein überraschendes Stück Musiktheater, in dem sich sinfonisch gestaltete Orchesterpassagen mit großen solistischen Szenen und Chor-Tableaux abwechseln.

Karten gibt es beim Kartentelefon 0621/1680-150, an der NTM Theaterkasse in O 7, 18 oder online unter www.nationaltheater-mannheim.de. Weitere Termine sind am 2. und 4. Juni. Am 2. Juli wird die Oper in Ludwigsburg gezeigt und am 17. Juli ist „Le Villi“ zu Gast bei der BUGA 23 und wird auf der Hauptbühne auf Spinelli aufgeführt.

BUGA 23: Besuchen Sie unseren Ausstellungsbeitrag in der U-Halle auf Spinelli



STADT MANNHEIM



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
 Chefredaktion: Christina Gassnick (V.i.S.d.P.)
 Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
 Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
 E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
 Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
 Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unüberwindlichen Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

Umbau der Feuerwache Nord abgeschlossen

Die Generalsanierung der Mannheimer Feuerwache Nord ist beendet. Nach einer Feierstunde mit allen Projektbeteiligten hat auf der Wache nach fast sechsjähriger Bauzeit wieder der lang ersehnte Alltagsbetrieb begonnen. Die Gesamtkosten für die Sanierung belaufen sich auf 25 Millionen Euro. Umbau und Generalsanierung erfolgten im laufenden Betrieb.

Eine nicht vorhersehbare Asbestsanierung, die Corona-Pandemie, damit verbundene Lieferschwierigkeiten – all das hatte letztlich dazu geführt, dass das Projekt nicht wie ursprünglich geplant Ende 2019 beendet werden konnte.

Das Hygienekonzept beinhaltet die sogenannte „Schwarz-Weiß-Trennung“: Durch den Umbau des Gebäudes ist es nun möglich, dass bei einem Einsatz möglicherweise



FOTO: STADT MANNHEIM

verschmutzte Kleidung noch vor dem Aufenthaltsbereich der Wäscherei zugeführt werden kann. Äußerlich hat sich das Gebäude vom Waschbetonlook der 70er Jahre gelöst. Die wesentlichen Änderungen erfolgten jedoch im Inneren. So wurden beispielsweise die Ruheräume für die Einsatzkräfte modernisiert und dabei gleichzeitig die Laufwege zu den Fahrzeugen im Einsatzfall optimiert.

Die Wache Nord wurde im Jahr 1974 errichtet. Sie ist eine von drei Wachen der Mannheimer Berufsfeuerwehr. Hier sind die Höhenrettungs- und die Kraneinsatzgruppe stationiert und auch die Kfz-Werkstatt der Feuerwehr ist auf der Wache Nord untergebracht. Das Gebäude ist zugleich Standort der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Nord.

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Mannheim in den Pfingstferien

In den Pfingstferien vom 30. Mai bis zum 9. Juni gelten in der Zentrale und den Zweigstellen der Stadtbibliothek teilweise geänderte Öffnungs- bzw. Schließungszeiten.

Die Zentralbibliothek, die Kinder- und Jugendbibliothek und die Musikbibliothek in der Innenstadt sowie die Zweigstellen Neckarau und Rheinau stehen, außer an den Feiertagen, zu den regulären Öffnungszeiten zur Verfügung.

Die Zweigstellen Feudenheim und Fried-

richsfeld bleiben während der Pfingstferien geschlossen. Die Mobile Bibliothek fährt während der Pfingstferien keine Haltestellen an.

Vom 5. bis 9. Juni sind die Zweigstellen Neckarstadt-West, Sandhofen und Käfetal geschlossen.

Die Zweigstelle Herzogenried ist vom 30. Mai bis 2. Juni am Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 10 bis 13 Uhr und ab dem 5. bis 9. Juni am Montag von 12 bis 15

Uhr und am Mittwoch von 10 bis 13 Uhr geöffnet.

Die Zweigstelle Schönau ist vom 30. Mai bis 2. Juni am Mittwoch und Freitag von 9 bis 13 Uhr und ab dem 5. bis 9. Juni am Montag von 13 bis 18 Uhr und am Mittwoch und Freitag von 9 bis 13 Uhr geöffnet.

Die Zweigstelle Vogelstang ist vom 30. Mai bis 2. Juni am Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 9 bis 13 Uhr und vom 5. bis 9. Juni am Montag, Mittwoch und Freitag

von 9 bis 13 Uhr geöffnet.

Die Zweigstelle Seckenheim ist vom 30. Mai bis 2. Juni geschlossen. Vom 5. bis 9. Juni kann die Bibliothek Montag von 14 bis 18 Uhr und Mittwoch von 10 bis 12 und 15 bis 17 Uhr besucht werden.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es unter www.mannheim.de/stadtbibliothek.

Jugendschutz beim
Mannheimer Stadtfest
Aktion zur Alkoholprävention

Traditionell werden beim Mannheimer Stadtfest jeweils ab zirka 17 Uhr Aktionen zum Jugendschutz im Rahmen des kommunalen Alkoholpräventionsprojekts „HaLT“ durchgeführt. „HaLT“ steht für „Hart am Limit“. Im Laufe des Abends sprechen die Jugendschutz-Teams neben Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch Besucherinnen und Besucher aller Altersgruppen an und diskutieren mit ihnen über das Thema Alkohol. Das Projekt zielt darauf ab, Jugendliche vor exzessivem Alkoholkonsum und dessen Folgen zu schützen und sie zu einem vernünftigen Alkoholkonsum-Verhalten zu motivieren. Für die Festbesucherinnen und -besucher sind die HaLT-Teams an der Aufschrift „Jugendschutz“ auf der Rückseite der Jacken beziehungsweise der T-Shirts zu erkennen.

Die Maßnahmen werden unter der Federführung des Fachbereichs Jugendamt und

Gesundheitsamt gemeinsam mit Kooperationspartnerinnen und -partnern der Fachstelle Sucht Mannheim des Baden-Württembergischen Landesverbands für Prävention und Rehabilitation gGmbH, des AWO Kreisverbands Mannheim e.V., der Kriminalprävention des Polizeipräsidiums Mannheim sowie dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung durchgeführt. Sie werden von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern unterstützt. Die Jugendschutz-Aktionen werden seit 2008 regelmäßig bei Mannheimer Festveranstaltungen angeboten.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zum HaLT-Projekt und zur kommunalen Suchtprävention in Mannheim gibt es unter www.mannheim.de/de/node/150674.

Sanierungsarbeiten in der
Mühlenstraße fertiggestellt

Der Stadtraumservice Mannheim hat die grundhafte Erneuerung der Mühlenstraße auf der Friesenheimer Insel Mitte Mai beendet. Während der rund dreimonatigen Ausführungszeit konnte der zirka 300 Meter lange Straßenabschnitt im Vollausbau bis zu einer Tiefe von 75 Zentimetern grundhaft erneuert werden. Hierbei wurden beidseitig die Gehwege gepflastert, die Grundstücks-

zufahrten frisch asphaltiert und die Entwässerungsrinnen neu gelegt. Zudem wurde die bisherige Beleuchtung durch eine energieeffiziente Straßenbeleuchtung ersetzt. Zeitgleich zur städtischen Baumaßnahme wurden seitens der MVV Netze die Wasserleitungen erneuert. Die Mühlenstraße steht dem Verkehr wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Podiumsdiskussion zur Rückgabe von
drei mumifizierten Maori-Köpfen

Am Donnerstag, 25. Mai, laden die Reiss-Engelhorn-Museen um 18 Uhr in Zusammenarbeit mit dem neuseeländischen Nationalmuseum Te Papa Tongarewa zu einem Informations- und Diskussionsabend ein. Anlass ist die bevorstehende Rückgabe von drei mumifizierten Maori-Ahnenschädeln nach Neuseeland. Die Veranstaltung findet in großen Teilen auf Englisch im Anna-Reiß-Saal im Museum Weltkulturen D 5 statt. Der Eintritt ist frei.

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat der Repatriierung Ende April zugestimmt. Die drei mumifizierten Köpfe weisen Gesichtstätowierungen auf, wie sie bei den

Maori einer langen Tradition entsprechen. In der Sprache der Maori werden sie als toi moko bezeichnet. Sie dienen der Ahnenverehrung, waren aber auch Trophäen getöteter Feinde und spielten eine wichtige spirituelle Rolle. An diesem Abend erfährt das Publikum mehr über die toi moko, ihren Weg in europäische Sammlungen und welche große Bedeutung die Rückführung für die Maori hat.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es unter www.rem-mannheim.de.

Stadtraumservice erneuert die
umliegenden Straßen von T4 / T5

Der Stadtraumservice Mannheim stellt ab Dienstag, 30. Mai, bis voraussichtlich Anfang 2024 die wichtige Infrastruktur rund um die Quadrate von T 4 und T 5 her. Im Zuge der Bauarbeiten werden die Straßen sowie die Gehwege erneuert und ausgebaut.

Insgesamt vier Bauabschnitten werden die Gehwegbereiche neu gepflastert und die Straßen neu hergestellt. Abgerundet werden die Arbeiten durch neue Fahrradbügel, Pfosten sowie 20 Bäume. Sogenannte Baumquartiere mit beispielsweise Ulmen oder Amberbäumen sorgen künftig für ein geordnetes parken. Die Gesamtkosten für die Maßnahme betragen rund 1,2 Million Euro.

Während der Arbeiten werden die Durchfahrten der jeweiligen Bauabschnitte für den Verkehr unterbrochen. Die betroffenen Wohneinheiten sind jederzeit fußläufig erreichbar.

Der erste zu bearbeitende Abschnitt befindet sich zwischen T 4 / U 4 sowie im Kreuzungsbereich T 3 / T 4. Die kommenden Bauabschnitte sowie die aktuellen Bauzeiten sind unter www.mannheim.de/baustellenundverkehr einsehbar.

Die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Gewerbebetriebe wurden bereits über die geplante Maßnahme sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen informiert.

Globale Zusammenarbeit von Städten wirkt

Erfolgreicher Abschluss des Kooperationsprojekts mit El Viejo zum Schutz vor Starkregen

Seit Dezember 2020 arbeitet die Stadt Mannheim gemeinsam mit El Viejo daran, in der nicaraguanischen Freundschaftsstadt ein Regenwasserversickerungsbecken anzulegen, das die Stadt vor den jährlich wiederkehrenden Überschwemmungen während der Regenzeit schützen soll.

Das Projekt wurde mit knapp 160.000 Euro aus Mitteln des Bundes, die Mannheim zur Umsetzung des gemeinsamen Projektvorhabens eingeworben hat, finanziert. Das fertiggestellte Becken schützt die Bevölkerung in El Viejo nicht nur vor Überschwemmungen, sondern trägt gleichzeitig dazu bei, den Grundwasserpegel zu erhöhen. Dies kommt insbesondere den Bäuerinnen und Bauern im Umkreis des Beckens zugute, die in den Sommermonaten besonders unter Wasserknappheit zu leiden haben und teilweise erst ab 30 Metern Tiefe auf Grundwasser stoßen.

Damit das Projekt nachhaltig wirkt, hat die Stadtverwaltung in El Viejo neue Stellen für einen Reinigungstrupp geschaffen, der das Becken und die angrenzenden Abwasserkanäle regelmäßig reinigt und instandhalten soll. Der intensive Fachaustausch zwischen den Experten der Mannheimer Stadtentwässerung und dem Projektteam aus El Viejo sowie Sensibilisierungs- und Qualifizierungsworkshops zum Thema „Globale Zusammenhänge“ mit dem Schwerpunkt Plastikmüll und zur Instandhaltung des Beckens und des Kanalsystems waren wesentliche Bestandteile des Projekts.

Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz beschreibt das Projekt als gelungenes Beispiel für die Wirksamkeit der globalen Zusammenarbeit von Städten zur Bewältigung globaler Herausforderungen: „Die internationale Zusammenarbeit zwischen globalem Norden und globalem Süden ist Grundvoraus-

setzung dafür, den aktuellen globalen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können. Das Projekt mit El Viejo macht deutlich, welchen konkreten Beitrag kommunale Kooperation zur Bewältigung dieser Herausforderungen, wie dem Klimawandel, auf lokaler Ebene leisten kann.“

Um den Erfolg des Projekts zu überprüfen, wird im regenreichsten Monat Oktober dieses Jahres an einem regelmäßig stark überfluteten Standort in der Freundschaftsstadt noch ein letztes Mal der Wasserstand gemessen. Dieser dürfte dann im Verhältnis zur Niederschlagsmenge deutlich niedriger ausfallen, als vor dem Bau des Regenwasserversickerungsbeckens.

Durch das Projekt konnte mit vergleichsweise geringen Kosten eine relativ große Wirkung erreicht werden – insgesamt werden etwa 30.000 der knapp 90.000 Einwohnerinnen und Einwohner großen Stadt durch

das Regenwasserversickerungsbecken besser vor Überschwemmungen geschützt. Gleichzeitig ist das Projekt auf andere Regionen in Nicaragua übertragbar und kann als Blaupause für den Hochwasserschutz im Land dienen.

Die Initiative für das Kooperationsprojekt mit El Viejo geht auf eine Gemeinderatsvorlage aus dem Jahr 2016 zurück, in der festgelegt wurde, durch ein gemeinsames Projekt mit der nicaraguanischen Freundschaftsstadt einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 zu leisten. Das kommunale Kooperationsprojekt mit El Viejo und die damit verbundenen Projektreisen wurden über das Programm „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte“ durch Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert.

„Modellprojekt Vogelstang“ erhält rund 70.000 Euro über Förderprogramm Quartiersimpulse

Wie kann ein gutes Leben im Alter gelingen? Was brauchen die Menschen im Stadtteil, um sich wohl zu fühlen, ihre Bedarfe bestmöglich zu decken und ihren Wünschen nach sozialer Teilhabe nachzukommen? Und wie kann man erkennen, ob Veränderungen die gewünschte Wirkung erzielen? Diesen Fragestellungen widmet sich das „Mannheimer Modell“ auf der Vogelstang, dem Stadtteil Mannheims mit dem höchsten Altersdurchschnitt in der Bevölkerung.

„Wir wollen ältere Menschen noch besser im Alltag unterstützen und ihre Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Mit dem Modellprojekt Vogelstang verfolgt der Fachbereich Arbeit und Soziales das Ziel, quartiersnahe integrierte Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen für Seniorinnen und Senioren auf- und auszubauen“, erklärt Bürgermeister Michael Grötsch.

Die nachhaltige Implementation des Modellprojekts Vogelstang soll über eine ständige Prozessbegleitung und Qualitätssicherung gewährleistet werden. Die Förderung über das Programm Quartiersimpulse

der Allianz für Beteiligung und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg in Höhe von rund 70.000 Euro bietet die Chance, eine Projektkoordination und wissenschaftliche Begleitung einzusetzen, um dies zu gewährleisten.

„Die Quartiersimpulse bieten uns die Möglichkeit, das Mannheimer Modell vor Ort zu koordinieren und auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen. So lassen sich Handlungsempfehlungen für die altersgerechte Entwicklung weiterer Stadtteile und Quartiere in Mannheim ableiten“, so Dr. Jens Hildebrandt, Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales, in dem das Mannheimer Modell entwickelt wurde.

Marianne Bade, Vorsitzende des Mannheimer Seniorenrats e.V., ergänzt: „Wir als Seniorenrat bringen unsere Expertise und unsere Kontakte gerne ein. Schließlich profitieren nicht nur die älteren Bürgerinnen und Bürger, sondern die ganze Stadtgesellschaft von einer positiven Quartiersentwicklung.“ Sowohl für die Verwaltung als auch für den Mannheimer Seniorenrat e.V. spielt die Beteiligung der Bürgerinnen und

Bürger im Quartier eine entscheidende Rolle. Diese wird, wie auch die wissenschaftliche Begleitung, ebenfalls über die Quartiersimpulse gefördert.

Das Mannheimer Modell enthält fünf Bausteine, die mit der Förderung durch die „Quartiersimpulse“ koordiniert und eng verzahnt werden sollen: die Neukonzeption des Senioren Treffs Vogelstang, die Einbindung eines zusätzlichen lokalen Pflegestützpunkts sowie die Fortführung des Modellprojekts „Pflegemanagement“ als „mobile Sachbearbeitung mit aufsuchender Hilfe“. Im Baustein „Wohnen mit Versorgungssicherheit“ werden unter Einbezug der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GBG sowie ausgewählter ambulanter Dienste Wohn- und ambulante Versorgungsstrukturen weiterentwickelt, um einen möglichst selbstbestimmten Verbleib in der eigenen Wohnung auch bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit sicherzustellen. Ein niederschwelliges Unterstützungsnetzwerk von und für ältere Bürgerinnen und Bürger wird im Baustein „Stärkung ehrenamtlichen, nachbarschaftlichen Engagements“ auf- und ausgebaut.

Ausstellung „Die Masche der Loverboys. Methode und Ausstieg“

Von Donnerstag, 1., bis Freitag, 23. Juni, zeigt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mannheim in Kooperation mit der Stadtbibliothek die Wanderausstellung „Die Masche der Loverboys. Methode und Ausstieg“. Die Ausstellung ist in der Zentralbibliothek Mannheim im Stadthaus N 1, im 2. Obergeschoss, zu den Öffnungszeiten der Bibliothek zu sehen. Sie ist für Jugendliche ab 14 Jahren geeignet.

Unter Loverboys versteht man meist junge Männer, die Mädchen und jungen Frauen eine Liebesbeziehung vortäuschen, sie nach und nach emotional von sich abhängig machen, um sie dann an die Prostitution heranzuführen und auszubeuten. Loverboys suchen ihre Opfer beispielsweise in Clubs, Cafés, im Schulumfeld und in den Sozialen Medien.

Die Ausstellung beleuchtet die Lebenssituation Betroffener, die Täterstrategien, die

Dynamik der Gewalt und Hilfsangebote und zeigt zudem Indikatoren zur Identifizierung von Betroffenen und Tätern. Sie wurde von der Fachberatungsstelle Freija – Aktiv gegen Menschenhandel des Diakonischen Werks Freiburg im Rahmen des vom Land Baden-Württemberg finanzierten Projekts „Prävention ausbauen – Betroffene von Menschenhandel unterstützen“ konzipiert.

Um Jugendliche vor der sogenannten Loverboy-Methode zu schützen und Fachkräfte und Eltern für diese Thematik zu sensibilisieren, bietet die Abteilung Gleichstellung der Stadt Mannheim kostenlos gezielt Führungen für Schulklassen und andere Gruppen durch die Ausstellung an (60 Minuten inklusive Diskussion). Ab sofort können die Führungen beim Ausstellungsleiter, Gregor Spitzmüller, telefonisch unter 0176/83487-800 oder per E-Mail an gregor.spitzmueler@mail.de gebucht werden.

Café Colibri – Sprachcafé in der Zentralbibliothek

Die Stadtbibliothek Mannheim lädt im Juni wieder wöchentlich zum Sprachcafé „Café Colibri“ ein. Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen, unabhängig von Alter und sozialer Herkunft, haben hier die Möglichkeit, in lockerer Atmosphäre ihre Deutschkenntnisse anzuwenden und zu vertiefen. Bei den Gesprächsrunden können Themen aller Art wie Familie, Hobbys, Feste und Aktuelles zur Sprache kommen.

Das „Café Colibri“ ist kostenlos und findet immer donnerstags, also am 1., 15., 22. und 29. Juni, ab 17 Uhr in der Zentralbibliothek im Stadthaus N 1 statt. Weitere Infor-

mationen sind auf www.stadtbibliothek.mannheim.de unter der Rubrik „colibri – das interkulturelle Angebot“ zu finden.

Wer nicht zu den Terminen in der Bibliothek vorbeikommen möchte oder kann, hat die Möglichkeit, bei regelmäßigen Online-Treffen des Café Colibri mitzumauchen. Auch dieses Angebot ist kostenlos. Der nächste Termin findet am Dienstag 30. Mai ab 18 Uhr online statt. Die Teilnehmendenzahl ist begrenzt. Eine Anmeldung per E-Mail an stadtbibliothek.zentralbibliothek@mannheim.de ist erforderlich.

Erschließungsarbeiten „Eichbaumstraße“

Der Stadtraumservice Mannheim erschließt ab Dienstag, 30. Mai, gemeinsam mit wichtigen Leistungsträgern den Straßenabschnitt der „Eichbaumstraße“ zwischen „Theodor-Storm-Straße“ und „Schillerstraße“ im Stadtteil Feudenheim. Neben der notwendigen Verlegung von Versor-

ungsleitungen, Kabeln und Kanalan schlüssen wird der komplette Fahrbahn- sowie Gehwegbereich inklusive Straßenentwässerung ausgebaut und erneuert. Während der zirka zehnwöchigen Arbeiten ist die Durchfahrt für den Fuß-, Rad-, sowie Automobilverkehr unterbrochen. Für Anwohnerinnen

und Anwohner wird im individuellen Einzelfall eine Andienungsregelung gefunden, so dass die Grundstücke mit leichten Einschränkungen jederzeit erreichbar sind. Die Gesamtkosten der Erschließungsarbeiten in Feldrandlage belaufen sich auf zirka 240.000 Euro.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bieter möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Mannheim vom 04.12.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) und der §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Mannheim vom 04.12.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, 16.05.2023
Der Oberbürgermeister

Baugrunduntersuchungen an den Masten der Höchstspannungsleitung von TransnetBW in der Stadt Mannheim

Ab voraussichtlich der KW 24-30/2023 wird die von TransnetBW beauftragte Firma „Buchholz und Partner GmbH“ an ausgewählten Maststandorten Tiefenbohrungen und schwere Rammsondierungen durchführen. Diese Baugrunduntersuchungen sind für die weitere Planung des Ersatzneubaus an dieser Leitungsanlage notwendig und geben Aufschluss über die Bodenverhältnisse und die Tragfähigkeit des Bodens. In KW 24 - 30 werden Kleinrammbohrungen und schwere Rammsondierungen stattfinden. Die Bohrungen dauern jeweils 2 – 3 Stunden. Die Bohrtiefe ist jeweils maximal 8 m und der Durchmesser der Bohrungen 50 mm.

Betroffen sind die Flurstücke

Gemarkung Mannheim
Flurstücke: 24237, 24027, 24133, 13490, 13592/3, 12882/3

Für die Baugrunduntersuchungen ist es erforderlich, die Grundstücke zu betreten sowie land- und forstwirtschaftliche Wege zu befahren, um an die geplanten Maststandorte zu gelangen. Das Bohrgerät wird hierbei von einem Mercedes Sprinter transportiert. Zum Bohrpunkt selbst fahren nur das Bohrgerät und die Transporttruppe. Das entstandene Bohrlloch wird nach Beendigung der Arbeiten wieder mit Bohrgut bzw. Tonpellets/Bentonit verfüllt.

Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Bei der Betretung der jeweiligen Flurstücke wird sehr sorgsam vorgegan-

gen. Hierbei entstehen im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen. Sollte es trotz aller Vorichtsmaßnahmen zu Flurschäden kommen, werden diese kompensiert.

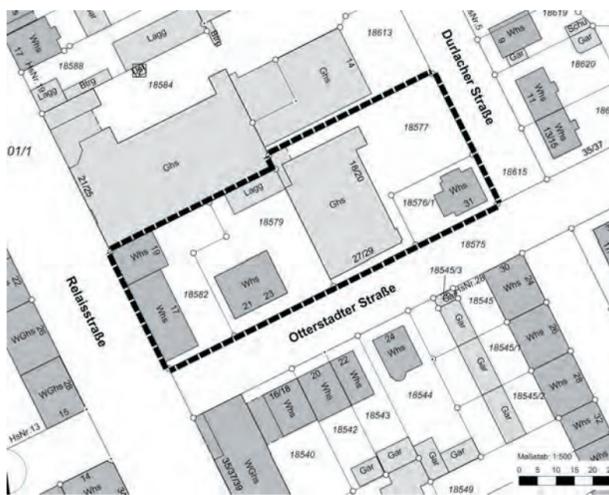
Kontakt:
Oliver Filbig
Am Oberen Anger 9
04435 Schkeuditz
Tel.: 0365 – 52787914
E-Mail: filbig@buchholz-und-partner.de

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 85.26 „Ecke Otterstadter Straße/ Relaisstraße“ in Mannheim-Rheinau wird aufgestellt.

Der Gemeinderat hat am 16.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85.26 „Ecke Otterstadter Straße/ Relaisstraße“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 85.26 „Ecke Otterstadter Straße/ Relaisstraße“ ergänzt nach seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan Nr. 85.24 „Stadtteilzentrum Rheinau östlich und westlich der Relaisstraße“ vom 29.04.2021.



Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt: Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereiches bleibt vorbehalten.

Ziel und Zweck der Planung ist es, geförderten und bezahlbaren Wohnraum im Stadtbezirk Rheinau zu schaffen und rechtlich abzusichern. Hierzu werden Flächen festgesetzt, auf denen nur Gebäude errichtet werden dürfen, bei denen sich der Vorhabenträger für einen im Verfahren zu bestimmenden Prozentsatz der entstehenden Wohnungen dazu verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung, insbesondere die Miet- und Belegungsbindung, einzuhalten und die Einhaltung dieser Verpflichtung in geeigneter Weise sicherzustellen. Die genaue Höhe der Quote soll im weiteren Verfahren festgelegt werden. Durch die anteilige Sicherung und Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum in städtebaulich integrierter Lage kann den anhaltenden, angespannten Wohnungsmarktbedingungen in der Stadt Mannheim entgegen gewirkt werden, ohne dabei unversiegelte Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen.

Mannheim, 25.05.2023
Stadt Mannheim
Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren vom 19. Dezember 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006, zuletzt geändert am 14.03.2022, wird wie folgt geändert:

- Das Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Mannheim als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverzeichnis 2) zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
 - a) Die lfd. Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
5	Fachbereich Sicherheit und Ordnung	
5.1	Gewerberecht	
5.1.1	Gewerbean-/um- /-abmeldungen	
5.1.1.1	Gewerbean- und -ummeldung bei Einzelgewerbetreibenden und Gesellschaften bürgerlichen Rechts je Gesellschafter	73,20
5.1.1.2	Gewerbeabmeldung bei Betrieben nach 5.1.1.1	45,70
5.1.1.3	Gewerbean- und -ummeldung bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften	91,50
5.1.1.4	Gewerbeabmeldung bei Betrieben nach 5.1.1.3	54,90
5.1.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbeamt und Erstellung von Zweitschriften von Gewerbeanzeigen / -erlaubnissen	27,40
5.1.3	Ausstellen einer Reisebewerkskarte	164,70
5.1.3.1	Nachträge in die Reisebewerkskarte sowie Ausstellen eines Duplikats	82,30
5.1.4	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte	109,80
5.1.4.1	Nachträge in die Gewerbelegitimationskarte sowie Ausstellen eines Duplikats	82,30
5.1.5	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren einschl. Spirituosen in kleinen verschlossenen Behältnissen bei besonderen Veranstaltungen gem. § 55a GewO	878,90
5.1.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt zuzüglich pro Bett	100,00
5.1.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	439,40
5.1.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes Grundgebühr zuzüglich je Vertretungsberechtigtem bei juristischen Personen	549,30
5.1.8.1	zuzüglich je Vertretungsberechtigtem bei juristischen Personen	100,00
5.1.9	Überprüfung des Wachpersonals je Person	219,70
5.1.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes	384,50
5.1.11	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	439,40
5.1.12	Festsetzung von allen Veranstaltungen nach Titel IV GewO (Messen, Märkten, Ausstellungen) sowie Volksfesten	384,50
5.1.13	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertags- sowie Ladenschlussrecht	219,70
5.1.14	Kontrollen/Ermittlungen im Außendienst je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	27,40
5.1.15	Fahrtkostenpauschale je Anfahr	36,60
5.2	Gaststättenrecht	
5.2.1	Gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 GastG	384,50
5.2.2	Gaststättenrechtliche Änderungsbescheide, Auflagen, Anordnungen	219,70
5.2.3	Stellvertretungserlaubnis gemäß § 9 GastG	219,70
5.2.4	Vorläufige Erlaubnis zum Führen eines Betriebes gemäß § 11 GastG	109,80
5.2.5.1	zuzüglich je m ² ohne besondere Überprüfung	54,90
5.2.5.2	mit besonderer Überprüfung	109,80
5.2.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften direkte Antragstellung	36,60
5.2.6.1	Antragstellung über die Polizei	54,90
5.2.6.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen	109,80
5.2.6.3	Persönliche Automatenaufstellerelaubnis	439,40
5.2.7.1.1	zuzüglich für Aufstellung von bis zu 2 Geräten in einer selbstbetrieblenen Gaststätte	200,00
5.2.7.1.2	unbegrenzte Erlaubnis	1.500,00
5.2.7.2	Geeignetheitsbestätigung Grundgebühr	109,80
5.2.7.2.1	zuzüglich je Geld- oder Warenspielgerät	75,00
5.2.7.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen	769,00
5.2.8	Unternehmens Grundgebühr	
5.2.8.1	zuzüglich je m ² Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO (Zurschaustellung von Personen) Einzelerlaubnis	75,00
5.2.8.1	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO (Zurschaustellung von Personen) Einzelerlaubnis	219,70

Fortsetzung auf Seite 4

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

5.2.8.2	Dauererlaubnis	439,40
5.2.9	Kontrollen/Ermittlungen im Außendienst je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	27,40
5.2.9.1	Fahrtkostenpauschale je Anfahrt	36,60
5.3	Lebensmittelüberwachung	
5.3.1	Betriebskontrollen / Zollprobenentnahme durch Mitarbeitende der Lebensmittelüberwachung je angefangene Viertelstunde	17,35
5.3.1.1	durch den/die Amtsveterinär*in je angefangene Viertelstunde	21,71
5.3.1.2	durch den/die Veterinärhygienekontrollleur*in je angefangene Viertelstunde	14,70
5.3.1.3	durch den/die amtl. Fachassistent*in je angefangene Viertelstunde	11,88
5.3.2	behördlich angeordnete Rückrufe und Kontrolle der Beachtung freiwilliger Rückrufe je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	17,35
5.3.3	Ausstellung von Exportzertifikaten je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	17,35
5.3.4	Verfügungen der Lebensmittelüberwachungsbehörde je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	17,35
5.3.5.1	Ausnahmegenehmigung von der Probenahmehäufigkeit je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	17,35
5.3.5.2	zusätzlich Aufwand Amtsveterinär*in je angefangene Viertelstunde	21,71
5.3.6	Sonstige Leistungen der Lebensmittelüberwachung je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	17,35
5.3.7	Fahrtkostenpauschale je Anfahrt	23,13
5.3.8	Auskunftsersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
5.3.8.1	Erteilung oder Ablehnung der Erteilung einer Auskunft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde (bis 1.000 € gebühren- und auslagenfrei)	17,35
5.3.8.2	Erteilung oder Ablehnung sonstiger Auskünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 VIG je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde (bis 250 € gebühren- und auslagenfrei)	17,35
5.4	Veterinärdienst	
5.4.1	Verkehr im Inland	
5.4.1.1	Für die Untersuchung von Tieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen verursachten Zeitaufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	21,71
5.4.1.2	in Fällen, in denen nur die amtliche Bestätigung der Unterschrift des impfenden Tierarztes im Impfpass und/oder die Bestätigung der Identität des Tieres im Impfpass erfolgt / je angefangene Viertelstunde in anderen Fällen, insbesondere bei Hausbesuchen je angefangene Viertelstunde	21,71
5.4.1.3	Für die Überwachung von Tierräumen und Absatzveranstaltungen, Tierversteigerungen oder Tierschauen sowie sonstige Zusammenkünfte von Tieren werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen tatsächlich verursachten Zeitaufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	21,71
5.4.1.4	Für die Untersuchung von Tierbeständen (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) zur Besichtigung von Versteigerungen und Ausstellungen, zum Weidewechsel oder zur Ausfuhr beziehungsweise zur Entfernung von Tieren aus tierseuchenrechtlichen Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchung von Tierbeständen, die mitunter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen, werden die Gebühren auf einen Betrag der tatsächlichen Untersuchungskosten je Tier festgesetzt. Diese bemessen sich nach dem für die Kontrollen tatsächlich verursachten Zeitaufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	21,71
5.4.1.5	Für die in § 44 Tiergesundheitsausführungsgesetz des Landes Baden-Württemberg genannten Fälle werden keine Gebühren erhoben.	
5.4.2	Verkehr mit dem Ausland	
5.4.2.1	Gesundheits- / Herkunfts- / Unbedenklichkeitsbescheinigungen, mit oder ohne Untersuchung und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen beim Verbringen oder bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr aus/in Drittländer von lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Nebenprodukten und anderen Waren (Därme, Borsten, Häute, Felle, Futtermittel usw.) je angefangene Viertelstunde	21,71
5.4.3	Sonstige Tätigkeiten in Bezug auf sonstige Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	
5.4.3.1	Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung und sonstige Tätigkeiten vor/in sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Amtsveterinär*in	21,71
5.4.3.2	Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung und sonstige Tätigkeiten vor/in sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde / je Aufwand AfA	11,88
5.4.3.3	Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung und sonstige Tätigkeiten vor/in sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene Viertelstunde / je Aufwand	16,02
5.4.3.3	Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.4.4	Gebührenfrei sind die gutachtliche Mitwirkung für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die veterinärbehördliche Überprüfung von Tierheimen und von Versuchstierhaltungen	
5.4.4.1	Tierschutzrechtliche Erlaubnisse	
5.4.4.1	Tierschutzrechtliche Erlaubnisse je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Amtsveterinär*in	21,71
5.4.4.2	Tierschutzrechtliche Erlaubnisse je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.4.4.3	Tierschutzrechtliche Erlaubnisse je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Veterinärhygienekontrollleur*in	14,70
5.4.5	Ausstellen von Bescheinigungen	
5.4.5.1	ausführliche Bescheinigungen (z.B. Gesundheitszertifikate) je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.4.5.2	Gutachten nach tatsächlichem Aufwand je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.4.6	Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, zum Beispiel weil die Tiere oder das Hilfspersonal verspätet eintreffen, oder kann diese aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder abgeschlossen werden, wird neben der Gebühr für jede angefangene Viertelstunde eine Versäumnisgebühr angesetzt in Höhe von	21,71
5.4.7	Maßnahmen nach dem TierSchG	
5.4.7.1	Gebühr für Kontrollen bei Feststellung von Verstößen je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.4.7.2	Gebühr für Kontrollen bei Feststellung von Verstößen je angefangene Viertelstunde / je Veterinärhygienekontrollleur*in	14,70
5.4.7.3	Gebühr für Kontrollen bei Feststellung von Verstößen je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.4.7.4	Schriftliche tierschutzrechtliche Gutachten je angefangene Viertelstunde / je Aufwand Amtsveterinär*in	21,71
5.4.7.5	Schriftliche tierschutzrechtliche Gutachten je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.4.8	Maßnahmen Tiergesundheit (einschl. Tierseuchen) und tierische Nebenprodukte	
5.4.8.1	Quarantäneverfügung wg. Tollwut je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.4.8.2	Quarantäneverfügung wg. Tollwut je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.4.8.3	sonstige Maßnahmen im Rahmen des Tiergesundheits- oder tierische Nebenprodukterrechts je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.4.8.4	sonstige Maßnahmen im Rahmen des Tiergesundheits- oder tierische Nebenprodukterrechts je angefangene Viertelstunde / je Veterinärhygienekontrollleur*in	14,70
5.4.8.5	sonstige Maßnahmen im Rahmen Tiergesundheits je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.5	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung Gefährdung und Polizeigesetz	
5.5.1	Einstufung als gefährlicher Hund, je Amtsveterinär*in (Rassebestimmung) / je angefangene Viertelstunde	21,71
5.5.2	Einstufung als gefährlicher Hund, je Verwaltungsmitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	16,02
5.5.3	Haltungsuntersagung, je Verwaltungsmitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	16,02
5.5.4	Einziehung, je Verwaltungsmitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	16,02
5.5.5.1	Auflagenverfügung zur Gefahrenabwehr je angefangene Viertelstunde / je Amtsveterinär*in	21,71
5.5.5.2	Auflagenverfügung zur Gefahrenabwehr je angefangene Viertelstunde / je Veterinärhygienekontrollleur*in	14,70
5.5.5.3	Auflagenverfügung zur Gefahrenabwehr je angefangene Viertelstunde / je Verwaltungsmitarbeiter*in	16,02
5.5.6	Theoretische Sachkundeprüfung	64,07
5.5.7	Verhaltensprüfung	298,63
5.5.8	Fahrtkostenpauschale je Anfahrt Amtsveterinär*in / Verwaltungsmitarbeiter*in / Veterinärhygienekontrollleur*in	
5.5.8.1	Amtsveterinär*in	28,94
5.5.8.2	Verwaltungsmitarbeiter*in	21,36
5.5.8.3	Veterinärhygienekontrollleur*in	19,59
5.5.9	Gebühren für Untersuchungen, die ein staatliches tierärztliches Untersuchungsamt im Zusammenhang mit einer amtstierärztlichen Leistung vornimmt, werden zusätzlich zu den Gebühren als Auslagen geltend gemacht.	
5.6	Jagdrecht	
5.6.1	Erteilung eines Jagdscheins	
5.6.1.1	für Inländer*innen	
5.6.1.1.1	Einjahresjagdschein	97,50
5.6.1.1.2	Dreijahresjagdschein	133,50
5.6.1.1.3	Tagesjagdschein	97,50

5.6.1.1.4	Jugendjagdschein	85,50
5.6.1.1.5	Einjahresjagdschein für Falkner*innen	78,50
5.6.1.1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner*innen	114,50
5.6.1.1.7	Tagesjagdschein für Falkner*innen	78,50
5.6.1.2	für Ausländer*innen	
5.6.1.2.1	Einjahresjagdschein	116,60
5.6.1.2.2	Dreijahresjagdschein	152,60
5.6.1.2.3	Tagesjagdschein	116,60
5.6.1.2.4	Jugendjagdschein	104,60
5.6.1.2.5	Einjahresjagdschein für Falkner*innen	97,50
5.6.1.2.6	Dreijahresjagdschein für Falkner*innen	133,50
5.6.1.2.7	Tagesjagdschein für Falkner*innen	97,50
5.6.1.3	Zweifertigung eines Jagdscheins	85,50
5.6.1.4	Entzug / Versagung von Jagdscheinen je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,50
Anmerkungen:		
Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten. Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit: <ul style="list-style-type: none"> Die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu ihren Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden. Privatforstbeamte*innen und forstliche Angestellte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher*in jagdliche Aufgaben erfüllen. Bestätigte Jagdaufseher*innen, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften aus dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger*innen vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden. Ausländer*innen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, ist der Jagdschein zu den Gebührensätzen für Inländer*innen zu erteilen, wenn sie steuerlich den Inländer*innen gleichstehen. Von Ausländer*innen, deren Heimatland die Gegenseitigkeit gewährleistet, werden für Tagesjagdscheine nur die Gebühren für Inländer*innen erhoben. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, die während ihrer Dienstzeit bei ihren Streitkräften in Deutschland oder als Angehörige dieses Personenkreises einen Jagdschein erworben haben oder künftig erwerben, sind wie Inländer*innen zu behandeln.		
5.6.2	Fallensachkundenachweis (§ 32 Abs. 4 JWMG)	57,00
5.6.3	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4, 5 JWMG)	57,00
5.6.4	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit	57,00
5.6.5	Befriedung einer zusammenhängenden Fläche (§ 13 Abs. 3 JWMG)	76,00
5.6.6	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 14 JWMG)	228,20
5.6.7	Festsetzung von Zielvereinbarungen (§ 34 Abs. 3 JWMG)	228,20
5.6.8	Anordnung zur Verringerung von Beständen oder Abschuss einzelner Tiere (§ 36 Abs. 1-3 JWMG)	114,10
5.6.9	Anordnung nach LVwVG (§ 36 Abs. 4 JWMG)	114,10
5.6.10	Festsetzung eines örtlichen Verbotes (§ 40 JWMG)	114,10
5.6.11	Anerkennung von Wildtierschützer*in (§ 48 Abs. 2 JWMG)	114,10
5.6.12	Anordnungen nach dem JWMG (§ 62 Abs. 2 JWMG) je angefangene Viertelstunde	28,50
5.6.13	Einziehung von Gegenständen (§ 68 Abs. 1 JWMG)	57,00
5.6.14	Festsetzung eines Verbotes der Jagdausübung (§ 69 JWMG)	228,20
5.6.15	Anordnung der Beseitigung (§ 6 DVO JWMG)	57,00
5.6.16	Eintragung einer Jagdpacht (§ 18 JWMG)	38,00
5.6.17	Bestätigung Stadtjäger*in (§ 13 a Abs. 3 JWMG)	57,00
5.6.18	Anerkennung Wildschadenschätzer*in (§ 57 Abs. 4 JWMG)	57,00
5.6.19	sonstige jagdrechtliche Verfügungen - nach Aufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,50
5.7	Waffenrecht	
5.7.1	Waffenbesitzkarte	
5.7.1.1	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschütz*innen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)	141,30
5.7.1.2	Ausstellung einer grünen WBK für Brauchtmuschütz*innen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.3	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger*innen Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	94,20
5.7.1.4	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger*innen Kurzwaffen (§ 13 Abs. 2 WaffG)	94,20
5.7.1.5	Ausstellung einer grünen WBK für Erb*innen (§ 20 WaffG)	226,20
5.7.1.6	Ausstellung einer grünen WBK für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.7	Ausstellung einer grünen WBK für sonstige Personen (§ 10 Abs. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.8	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschütz*innen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	141,30
5.7.1.9	Folgeerteilung einer gelben WBK für Sportschütz*innen	56,50
5.7.1.10	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§ 18 WaffG)	565,50
5.7.1.11	Ausstellung einer roten WBK für Sammler*innen (§ 17 WaffG)	678,60
5.7.1.12	Folgeerteilung einer roten WBK für Sammler*innen ohne erneute Bedürfnisprüfung	56,50
5.7.1.13	Ausstellung einer gemeinsamen WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	141,30
5.7.1.13a	je weitere Person in der gemeinsamen WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	75,40
5.7.1.14	Ausstellung einer grünen/gelben Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	169,60
5.7.2	Munitionserwerb	
5.7.2.1	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	131,90
5.7.2.2	Eintragung einer Munitionserwerbsermächtigung in eine WBK für die darin eingetragenen Waffen (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	gebührenfrei
5.7.3	Waffenschein	
5.7.3.1	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG)	678,60
5.7.3.2	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmen	452,40
5.7.3.3	Ausstellung einer Trägererlaubnis für Mitarbeiter*innen von Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 3 und 4 WaffG)	113,10
5.7.3.4	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	678,60
5.7.3.4a	Änderung eines Waffenscheins	75,40
5.7.3.5	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen	452,40
5.7.3.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	169,60
5.7.3.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§§ 5 und 6 WaffG)	56,50
5.7.4	Ausstellung einer Ersatzaufsertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	Gebühr der jeweiligen Erlaubnis
5.7.5	Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte	
5.7.5.1	einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger*innen (§ 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	94,20
5.7.5.2	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschütz*innen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)	94,20
5.7.5.2a	eine Berechtigung zum Erwerb einer Waffe aufgrund eines Waffenscheins (§ 8 ff. WaffG i.V.m. § 38 WaffG)	94,20
5.7.5.2b	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für sonstige Personen (§ 8 WaffG)	94,20
5.7.5.3	einer Langwaffe (§ 13 Abs. 3 WaffG) oder eines Schalldämpfers (§ 13 Abs. 9 WaffG) für Jäger*innen	47,10
5.7.5.4	einer Waffe aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V.m. § 10 Abs. 1 WaffG)	37,70
5.7.5.5	eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel gleichen oder kleineren Kalibers (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2 WaffG) oder eines waffenrechtlich relevanten Teils (Anl. 1 UA 1 Nr. 1.3 WaffG)	37,70
5.7.5.6	einer oder mehrerer Schusswaffen für Erb*innen (§ 20 WaffG)	226,20
5.7.5.7	einer Waffe in eine rote WBK für Sammler*innen (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V.m. § 10 Abs. 1 WaffG)	75,40
5.7.5.8	Umschreibung der roten WBK nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammler*innen (§ 17 WaffG)	339,30
5.7.5.9	Änderung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	75,40
5.7.6	Austrag einer Waffe aus einer WBK	
5.7.6.1	Austrag einer Waffe aus einer WBK (§ 37 g i.V.m. §§ 37 a oder 37 b WaffG) sowohl erlaubnispflichtige als auch erlaubnisfreie	28,20
5.7.6.2	Vernichtung einer Waffe von Munition (Ausnahme: vollständige Aufgabe des Waffenbestands)	56,50
5.7.7	Europäischer Feuerwaffenpass	
5.7.7.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	113,10
5.7.7.2	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	84,80
5.7.7.3	Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 37 g i.V.m. §§ 37 a oder 37 b WaffG)	37,70
5.7.8	Erlaubnisse in Bezug auf Europäische Union und Drittstaaten	
5.7.8.1	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§§ 29, 30 und 31 Abs. 1 WaffG)	75,40
5.7.8.2	Erlaubnis zum Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§ 32 WaffG)	75,40
5.7.8.3	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition von Waffenhändler*innen aus dem Geltungsbereich zu Waffenhändler*innen anderer EU-Mitgliedstaaten (§ 30 WaffG)	113,10
5.7.9	Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel	
5.7.9.1	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) einschließlich deren Herstellung oder Instandsetzung (§ 21 Abs. 1 WaffG)	1.357,30
5.7.9.2	Stellvertretungserlaubnis für ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	904,90

5.7.9.3	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	904,90
5.7.9.4	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 39 Abs. 2 WaffG) nach tatsächlichem Aufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,20
5.7.10	Besondere Erlaubnistatbestände für Schießstätten / außerhalb von Schießstätten	
5.7.10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	678,60
5.7.10.2	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	226,20
5.7.10.3	Sicherheitsrechtliche Regel- und Sonderüberprüfungen von Schießständen zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständige*in (§ 27 a WaffG)	226,20
5.7.10.4	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für Brauchtmuschütz*innen (§ 16 Abs. 3 WaffG) (pro Schütz*in)	56,50
5.7.10.5	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für sonstige Personen (§ 10 Abs. 5 WaffG)	113,10
5.7.11	Allgemeine Gebühren	
5.7.11.1	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§§ 41 und 46 Abs. 3 und 4 WaffG)	678,60
5.7.11.2	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der die/die Berechtigte Anlass gegeben hat, einschließlich Sicherstellung von Gegenständen (§§ 45 und 46 Abs. 2 WaffG)	452,40
5.7.11.3	Anordnung zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	169,60
5.7.11.4	Anordnung zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	56,50
5.7.11.5	Eintragung eines Blockiersystems in eine WBK pro Waffe	28,20
5.7.11.6	Ausnahmeerteilung bzgl. der Verpflichtung zum Einbau von Blockiersystemen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	37,70
5.7.11.7	verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) - nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	28,20
5.7.11.8	verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) mit Beanstandung - nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	28,20
5.7.11.9	verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition - Vorortkontrolle (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) ohne Beanstandung - nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,10
5.7.11.10	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung aller Waffenbesitzer*innen (alle 3 Jahre) (§ 4 Abs. 3 WaffG)	gebührenfrei
5.7.11.11	erneute Bedürfnisprüfung nach Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)	84,80
5.7.11.12	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der/des Gebührenschuldner*in vorgenommen werden - nach tatsächlichem Aufwand je Mitarbeiter*in / je angefangene Viertelstunde	28,20
5.8.	Sprengstoffrecht	
5.8.1	Gebührentatbestände nach dem Sprengstoffgesetz	
5.8.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	301,60
5.8.1.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	18,80
5.8.1.1.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	131,90
5.8.1.2	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 8 Abs. 4, § 8 a Abs. 5 i.V.m. § 8 b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG)	gebührenfrei
5.8.1.3	Erteilung einer Lagergenehmigung (§ 17 SprengG)	339,30
5.8.1.4.1	Ausstellung eines Befähigungsscheins (§ 20 Abs. 1 SprengG)	169,60
5.8.1.4.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins (§ 20 Abs. 1 SprengG)	113,10